

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -
hier: Änderung des
Gebührenverzeichnisses**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	24.02.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965), hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses.“

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung
A 02	Neue Fassung der Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses
A 03	Bisherige Fassung der Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Aufgrund des neuen vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach der novellierten Landesbauordnung muss ein Gebührentatbestand in der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg geschaffen werden

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

B. Begründung:

Mit Wirkung zum 01.03.2010 wird eine novellierte Landesbauordnung (LBO) in Kraft treten. Der Gesetzgeber verspricht als Hauptziel der Novellierung verfahrensmäßige Erleichterungen beim Bauherrn sowie, damit verbunden, billigeres Bauen. Hierzu sollen unnötige Standards im Gesetz abgebaut und Verfahren durch Straffung und Fristverkürzungen beschleunigt werden. Mit dem maßvollen Abbau staatlicher Kontrollen soll eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Bauvorhabens einhergehen.

Durch verschiedene im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen zum Standardabbau sowie verfahrensmäßige Änderungen soll sich das Bauen verbilligen. Dies gilt insbesondere für die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 52 LBO n. F. Auf Grund des eingeschränkten Prüfungsumfanges soll sich die Verfahrensdauer verkürzen. Dem privaten wie auch dem unternehmerisch tätigen Bauherrn soll ein früherer Baubeginn ermöglicht und seine Belastung durch Baugenehmigungsgebühren verringert werden.

Die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens kann vom Bauherrn vor allem bei der Errichtung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden bis zu einer Höhe von 7 m (keine Sonderbauten) auch außerhalb des Bereichs qualifizierter Bebauungspläne beantragt werden. Er hat jedoch ein Wahlrecht und kann auch das normale Baugenehmigungsverfahren wählen. Ein Gebührentatbestand für das neu eingeführte Verfahren fehlt bisher im Gebührenverzeichnis. Da das neue vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen (01. März 2010) beantragt werden kann, muss rechtzeitig ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen werden.

Allerdings ist eine Kalkulation hierfür zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Hierfür fehlen Fallzahlen und die Erfassung des tatsächlichen Aufwands für das neue vereinfachte Baugenehmigungsverfahren. Eine Gebührenkalkulation anhand des tatsächlichen Verwaltungsaufwands ist frühestens Ende 2010 möglich.

Die derzeit gültige Gebührenkalkulation muss deshalb anhand des geschätzten Verwaltungsaufwands vorgenommen werden. Deshalb wurde vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz eine repräsentative Anzahl von Baugenehmigungsverfahren des Jahres 2009 auf die Möglichkeit einer Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach neuem Recht untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass von ca. 200 Baugenehmigungsverfahren 100 Vorhaben hiervon nach neuem Recht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hätten durchgeführt werden können.

Nach unseren Feststellungen hat sich weiterhin ergeben, dass der Prüfumfang für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nur um ca. 10 – 20 % geringer ist als im Rahmen des normalen Baugenehmigungsverfahrens.

Für ein normales Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO sieht das Gebührenverzeichnis in Ziffer 3.4.1 eine Gebühr von 6 v. T. der Baukosten (mindestens 220 €) vor.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen zum Verwaltungsaufwand im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens kann deshalb die Gebührenhöhe nur unwesentlich geringer sein als für das normale Baugenehmigungsverfahren.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Erhebung einer Gebühr von 5 v. T. der Baukosten (mindestens 220 €) für die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens vor.

Bei vielen Kommunen in Baden-Württemberg (u. a. auch bei Städten des Vergleichsringes „Bauordnungsrecht und Denkmalschutz“) werden zum 01.03.2010 ebenfalls 5 v.T. der Baukosten als Gebühr für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren erhoben.

Es wird daher vorgeschlagen, unter (neu) Ziffer 3.4 „Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)“ folgende Gebührentatbestände ins Gebührenverzeichnis aufzunehmen:

3.4.1 „Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)“:

5 v. T. der Baukosten, mind. 220,00 €

(normales Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO: 6 v. T. der Baukosten, mind. 220 €)

3.4.2 „Teilbaugenehmigung“

2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)

(kein Unterschied zu normalem Baugenehmigungsverfahren)

3.4.3 „Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können“

165,00 € - 6.000,00 €

(kein Unterschied zu normalem Baugenehmigungsverfahren)

3.4.4 „Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung“

1/10 – 10/10 der Gebühr

(kein Unterschied zu normalem Baugenehmigungsverfahren)

3.4.5 „Genehmigung einer Werbeanlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“

110 €

(wie Kenntnisgabeverfahren)

Die weiteren Gebührentatbestände der Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses wurden aufgrund der novellierten LBO redaktionell überarbeitet, bzw. erhalten eine neue Nummerierung (siehe Anlage).

Wie bereits erwähnt, können künftig ca. 50 % aller im bisherigen Baugenehmigungsverfahren behandelten Bauanträge nun im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Sollte dies von den Antragstellern entsprechend genutzt werden, ist mit einem entsprechend geringem Aufkommen an Genehmigungsgebühren zu rechnen.

gezeichnet

Bernd Stadel